



Amt Peitz für die Gemeinde Tauer

Grundhafter Ausbau der Jänschwalder Straße

in 03185 Tauer

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahme zur „Sanierung Jänschwalder Straße zwischen der L 50 und der L 502“ durch das Amt Peitz beabsichtigt die GEWAP die Erneuerung der Trinkwasserleitung mit durchzuführen.

Der Straßenabschnitt liegt östlich der Gemeinde Tauer.

Die Gesamtbaumaßnahme (TW, Straßenbau) wurde in 2 Lose unterteilt nach Auftraggeber und Rechnungsstelle:

Los 1 - Erneuerung der Trinkwasserleitung, AG: GEWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28 A, 03185 Peitz.

Los 2 – Sanierung der Jänschwalder Straße, AG: Amt Peitz für die Gemeinde Tauer

Sowohl eine getrennte als auch eine gemeinsame Vergabe beider Lose sind möglich.

Die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen betreffen die geplante Baumaßnahme zum grundhaften Ausbau der Jänschwalder Straße, in dem Abschnitt zwischen der L 50 im Norden und der L 502.

Die Ausbaulänge 100 m.

Die Regenentwässerung wird neu hergestellt. Fahrbahn und Zufahrten werden erneuert. Gehwege sind nicht geplant.

Die Baumaßnahme erfolgt als Ausbaumaßnahme vom Amt Peitz für die Gemeinde Tauer.

1.1 Auszuführende Leistungen

Der Ausbau der Jänschwalder Straße beginnt hinter dem Gehweg der L 50. Die existierende Überfahrt in die Jänschwalder Straße bleibt unverändert.

Bauende ist an der Fahrbahnkante der L 502.

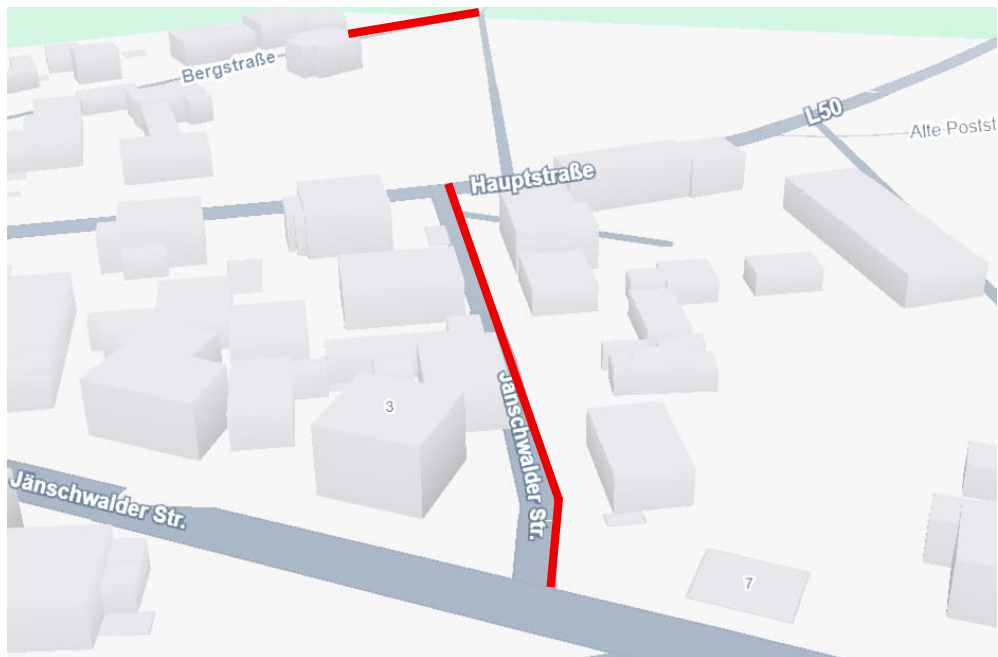
Die vorhandene Fahrbahn ist im Mittel 3,00 m breit.

Der Ausbau der Straße ist im Tiefeinbau geplant in einer Breite von 3,50 m mit beidseitigen 0,50 m breiten Zeilern. Der 0,50 m breite Streifen fungiert auf der tief liegenden Seite als Entwässerungsrinne. Aus entwässerungstechnischen Gründen ist die Fahrbahn hier mit Borden eingefasst.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Straßenabläufe mit Sandfang mit Ableitung in die neue Rohrrigole.

Die Zufahrten zu den Grundstücken werden gepflastert.

Innerhalb der Baumaßnahme soll ein Teilstück der Bergstraße auf ca. 40 m Länge mit asphaltiert werden. Die Bergstraße liegt ca. 120 m von der Jänschwalder Straße entfernt und ist jetzt unbefestigt. (Sh. Bild auf der folgenden Seite)



Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten umfassen folgende Hauptleistungen:

ca.	60 m ²	Betonsteinpflaster aufnehmen
ca.	300 m ²	Schicht ohne Bindemittel aufnehmen
ca.	240 m ³	Boden lösen, teilweise durchwurzelt
ca.	15 m ³	Material liefern
ca.	290 m ²	Oberboden andecken, Rasenansaat
ca.	50 m	Kunststoffrohrleitung DN 150
	2 St	Fertigteilschächte, 3 Abläufe
	25 m	Rohrrigole mit Vollsickerrohr DN 300
ca.	640 m ²	Schottertragschicht
ca.	410 m ²	Asphaltbeton VB A aufnehmen, entsorgen
ca.	500 m ²	Asphaltdeck- und tragschicht
ca.	70 m	Betonbordsteine aufnehmen
ca.	255 m	Betonbordsteine (RB, TB) setzen
ca.	110 m ²	Betonsteinpflaster herstellen

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle und über Preis beeinflussende Umstände zu informieren. Forderungen infolge Unkenntnis der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

1.1.1 Straßenbau

Aufbau Straße und Nebenanlagen

Die Ausbaubreite der Fahrbahn beträgt 3,50 m zzgl. 0,50 m breiter Pflasterstreifen, beidseitig angeordnet.

In der Ausbaustrecke wird generell ein einseitiges Quergefälle angelegt.

4 cm Asphaltbeton AC 11 D N; BM 50/70
8 cm Asphalttragschicht AC 32 T N; BM 70/100
25 cm Schottertragschicht 0/32, Ev2=120 MPa

37 cm Gesamtaufbau auf verdichtetem Planum Ev2=45 MPa

Die Asphaltdeckschicht ist mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3 mm abzusplitten. Nach Abschluss der Einbauarbeiten ist die gesamte Fläche zu kehren, bis alle losen Bestandteile von der Fahrbahn entfernt sind. Weiterhin sind alle Fugen dauerhaft und elastisch zu verschließen.

Fahrbahneinfassung/Zeiler

Die Fahrbahn wird beidseitig von 0,50 m breiten Zeilern mit Betonrinnensteinen eingefasst. Zusätzlich wird auf der tiefliegenden Seite ein Rundbord zur Wasserführung angeordnet.

Auf der hochliegenden Seite werden nur Rundborde an den Grundstückszufahrten verlegt, wenn das Gefälle der Grundstückszufahrten in Richtung Grundstücke fällt.

Die seitliche Einfassung der Grundstückszufahrten erfolgt mit Tiefbordsteinen 10*20 cm.

gepflasterte Zufahrten im Tiefeinbau

8 cm Betonsteinpflaster

4 cm Bettung (Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5)

28 cm Schottertragschicht 0/45, Ev2 $\geq$ 120 MPa

40 cm Gesamtaufbau auf verdichtetem Planum Ev2 $\geq$ 45 MPa

Fräsarbeiten

Fräsbereiche in der Fahrbahn der Jänschwalder Straße erfolgen in einer Dicke von 6 cm bis 10 cm auf ca. 3 m Breite (Verwertungsklasse **VK A**), im Anschlussbereich an die L 502 bis 18 cm Dicke. Die Fahrbahn ist gerissen und enthält Löcher. Dadurch ist eine Schollenbildung beim Aufbruch möglich. Der AN entscheidet beim Asphaltrückbau über seine Technologie.

Zusätzlicher Asphaltaufbruch erfolgt im Gehwegbereich Jänschwalder Str. 3, auf ca. 1,25 m Breite. Zuvor wird der Asphalt am Zaun senkrecht geschnitten. Die dort bestehenden Zaunpfosten sind im Asphalt eingebunden und dürfen nicht beschädigt werden.



Der Anschluss der Fräsbereiche an die vorhandene Asphaltdecke sowie ggf. der Tagesansatz, ist durch senkrecht schneiden herzustellen. Der entstehende Anschluss ist zu schneiden und mit elastischer Fugenmasse herzustellen.

Sonstige Aufbrucharbeiten

Die Zufahrten sind mit unterschiedlichen Oberflächenbelegen befestigt: Betonpflaster, Rasenfugenpflaster, Straßenbeton oder Schotter. Die Materialien sind aufzunehmen und zu entsorgen.

Seitenstreifen

Innerhalb der Seitenstreifen sind die Vegetationsdecke und der Oberboden abzutragen und zu entsorgen.

Nach Fertigstellung der Fahrbahn, der Zufahrten und der Neuverlegung der TW-Leitung im unbefestigten Seitenstreifen ist innerhalb der verbleibenden Flächen eine Andeckung mit 20 cm Oberboden und eine Rasenansaat vorgesehen.

Fahrbahnmarkierung

In der Jänschwalder Straße und der Bergstraße sind keine Markierungen vorgesehen.

Verkehrszeichen

Gemäß dem Lageplan sind Verkehrszeichen vorübergehend aufzunehmen und neben der Fahrbahn wieder einzubauen. Die Rohrpfosten können wiederverwendet werden.

Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Straßenabläufe mit Sandfang in die geplante Rohrrigole. Es werden Verbindungsleitungen in DN 150 in PE verlegt. Die Zuleitung münden in die Regenwasserschächte DN 800 mit Ableitung über ein Vollsickerrohr DN 300 in die Rigole. Die Rigole ist 80 x 80 x 250 cm und wird allseitig mit einem wasserdurchlässigen Vlies eingefasst.

1.1.3 Landschaftsbau

Art und Umfang

Baumschutz ist für den Großbaum an der L 502 vorgesehen. Die ausführende Firma ist nicht von der generell gebotenen Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Schäden am Baumbestand entbunden, welcher nicht unmittelbar im Baubereich liegt.

Sämtliche Grünflächen sind mit 20 cm Oberboden abzudecken und mit Rasenansaat zu versehen.

Oberbodenarbeiten

Durch die Baugrundbeprobungen ist kein Oberboden festgestellt worden.

Für die Flächenwiederherstellungen nach Plan ist geeigneter Oberboden zu liefern und 20 cm dick anzudecken. Dieser sollte frei von Wurzel-, Pflanzenrückständen und Samengut sein, um ein Einschleppen von Neophyten bzw. eine Verfälschung der Flora zu vermeiden.

Einsaatarbeiten

Die Oberbodenandeckungen erhalten eine Rasenansaat. Die Rasenansaat erfolgt mit Regiosaatgut „Landschaftsrasen“. Die Arbeiten sind im Zusammenhang mit den Oberbodenarbeiten durchzuführen. Wenn sich nach 4 – 6 Wochen eine gleichmäßige Durchgrünung eingestellt hat, gilt die Ansaat als gelungen. Andernfalls muss der AN an den betreffenden Stellen eine Nachsaat ohne gesonderte Vergütung vornehmen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Kampfmittel

Laut Belastungskarte des Ministeriums des Inneren wurde keine Kampfmittelbelastung festgestellt.

1.2.2 Beweissicherung

Die erforderliche Beweissicherung übernimmt im Vorfeld der Bauausführung der AN gem. § 3 Nr. 4 VOB/B. Das betrifft die Straßenzustandserfassung der anbindenden Strecken sowie die angrenzenden Gebäude und Einfriedungen.

Der AN liefert zudem eine Fotodokumentation über den gesamten Bauablauf mit Darstellung aller Bauteile und Schichten die nach Fertigstellung nicht mehr sicht- und prüfbar sind.

Lichtbilder farbig in der Größe 13x9cm in zweifacher Ausfertigung herzustellen, auf Karton DIN A 4 aufzuziehen, mit Angabe des Bauteils sowie des Aufnahmezeitpunktes zu versehen und einschl. der Negative zu liefern.

Notwendiges Fotomaterial, Entwicklung und Vervielfältigung ist einzukalkulieren.

1.2.3 Vermessung

Die Vermessung wurde im Koordinatensystem ETRS 89 (Lagesystem) und DHHN 92 (Höhensystem) durchgeführt. Die Achshauptpunkte der Trasse werden von einem vom AN zu beauftragenden Ingenieurbüro in die Örtlichkeit übertragen. Die Sicherung dieser Punkte und Achsen sowie alle anderen Vermessungsarbeiten sind Aufgabe des Auftragnehmers.

1.3 Gleichzeitig laufende Arbeiten/ Leitungsbestand

Gleichzeitig laufende Arbeiten sind nicht bekannt.

Folgende Leitungsbestände sind in Fahrbahn und Nebenanlagen bekannt und sind im Koordinierungsplan (siehe Unterlage des AG) erfasst:

- GeWAP: Die Trinkwasserleitung wird erneuert. Die alte Stahlleitung verbleibt im Boden. Die neue TW-Leitung wird im Los 1 in den rechten Grünstreifen verlegt. Hausanschlüsse werden bis zur Grundstücksgrenze erneuert.
Sonstiger Bestand: SW-Druckleitung, Regenwasser nur außerhalb der Baustrecke
- Deutschen Telekom Technik GmbH: vorh. Leitungsbestand, die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten
- Mitnetz Strom GmbH: vorh. Leitungsbestand, die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten vorh. Leitungsbestand, die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten
- NBB/Gas:
- Die Lage des Beleuchtungskabels ist nicht bekannt. Dieses ist mittels Suchschachtung zu orten und in den Bestandsplan aufzunehmen. Sollte die Umverlegung des Kabels aus der neuen Fahrbahn heraus in den Grünstreifen hinein erfolgen werden

Festlegungen vor Ort durch den AG getroffen. Innerhalb der Zufahrten erhält das Kabel ein Schutzrohr.

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag von Dritten sind die erforderlichen Koordinierungen vom Auftragnehmer vorzunehmen, damit der Fortgang der Straßenbauarbeiten nicht behindert wird.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Der Abschnitt der Jänschwalder Straße befindet sich im Amt Peitz, in der Gemeinde Tauer, am östlichen Ortsausgang, gelegen zwischen der Hauptstraße - L 50 und im Süden der Jänschwalder Straße - L 502.

Länge der Baustrecke ca. 100 m in der Achse.

2.2 Straßenanschlüsse, öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Hauptstraße - L 50 und im Süden der Jänschwalder Straße L 502 zu erreichen

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die vorgenannten öffentlichen Straßen zu erreichen. Weitere Zugänge und Zufahrten werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Nebenleistung des AN, einschließlich der laufenden Reinigungen und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrten genutzten Straßen und Wege. Dazu gehören auch die Aufwendungen zur Erlangung der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen. Bei der Auswahl der nutzbaren Verkehrswege hat der AN zu prüfen, ob diese für die Durchführung von Massen- und Schwertransporten geeignet sind. Während der Bauzeit eingetretene Beschränkungen der Verkehrswege berechtigen nicht zu späteren Forderungen.

Der AN hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegeflächen innerhalb der Baustelle zu sorgen und den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Für jeden zur Benutzung durch den Auftragnehmer vorgesehenen nichtöffentlichen Weg bzw. für jedes private Grundstück sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Auftragnehmer einzuholen. Vom Auftragnehmer ist vor Benutzung eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Fahrbahnzustand und den Geländezustand anzufertigen und diese vom Eigentümer anerkennen zu lassen. Dies gilt auch für öffentliche Wege, auch wenn deren Gemeingebrauch nicht ausdrücklich beschränkt ist.

Von den Genehmigungen ist dem Auftraggeber jeweils eine Ausfertigung vorzulegen. Werden Straßen und Wege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam benutzt, so ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über die Benutzung und die Haftung für evtl. dadurch verursachte Schäden abzuschließen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Sie werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer bei Bedarf zu schaffen. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des AN. Die Kosten hierfür sind in den entsprechenden Einheitspreisen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Vom Auftraggeber werden über die zur Leistungserbringung erforderlichen Flächen keine gesonderten Flächen für o. g. Bedarf zur Verfügung gestellt. Gesonderte Flächen sind vom AN, dem Bedarf des AN entsprechend, auf seine Kosten zu beschaffen. Für die Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen ist vom AN zusätzlich eine Genehmigung beim zuständigen Landesamt für Umwelt in Cottbus einzuholen.

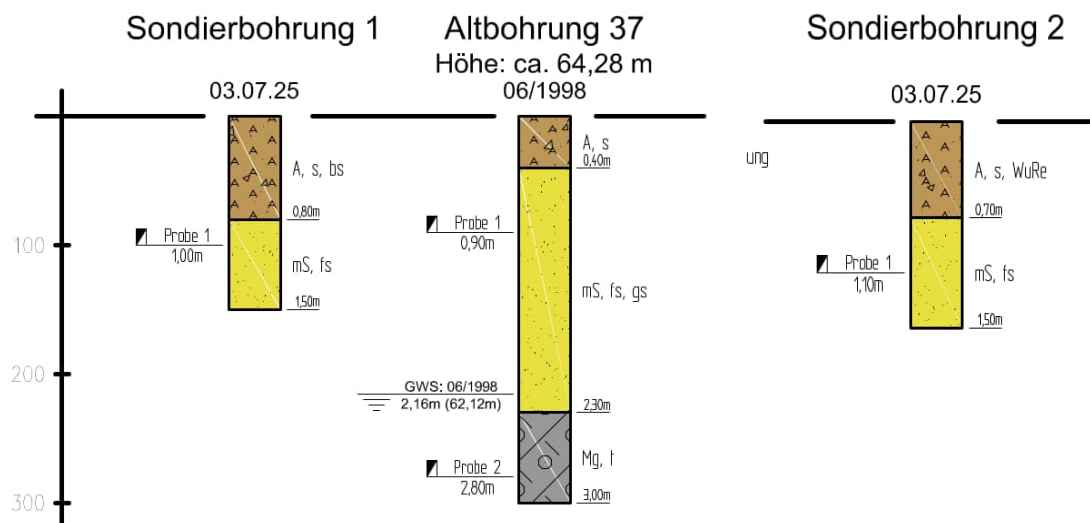
Flächen des AG oder Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten (Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze, Plätze für Unterkünfte). Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom AN dem AG zu übergeben.

2.7. Baugrundverhältnisse

Durch das Ingenieur- und Baugrundbüro Kunze wurden verschiedene Sondierbohrungen vorgenommen. Zugleich existiert für die Straße ein Altgutachten aus 1998. Demnach stehen zwischen 40 und 80 cm Auffüllungen an. Darunter befinden Mittel- und Feinsande.

In der Sondierbohrung 2 hat man Wurzelreste angetroffen.

Der Asphalt wurde beprobt und der Verwertungsklasse A zugeordnet.



2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Vom AG werden keine Flächen zur Verfügung gestellt. Flächen für Zwischenlagerung sowie Flächen Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten. Zwischenlagerungen oder Lagerplätze im Leitungsschutzstreifen (28 m in jede Richtung) sind nicht zulässig.

Seitenentnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Behörden sind nicht statthaft. Die Freistellung des Grundstückseigentümers ist erforderlich. Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom AN dem AG zu übergeben.

2.9. Schutz-Bereiche und Objekte

Bäume und Flurgehölze

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 sind zu beachten und die Bäume vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbung, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen oder ähnliches entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum oder der Unteren Denkmalschutzbehörde, anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Fundstätte ist für mindestens 5 Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§ 19 Abs.3 BbgDSchG). Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§ 19 Abs.4 und § 20 BbgDSchG).

Immissionsschutz

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind zu beachten.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

Für die Beseitigung von Erdaushub, Bauschutt sowie teer- und bitumengebundenem Straßenaufbruch ist ein Verwendungs- bzw. Entsorgungsnachweis, der mit der zuständigen Behörde abgestimmt sein muss, vorzulegen.

Immisionsrichtwerte in dB(A), in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind: Tag 55 dB, Nacht (20-07 Uhr) 40 dB.

Stationierung, Meilensteine, Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte, Grenzsteine

Die Stationierung (Tafel am Leitpfosten) und OD-Steine dürfen nicht verändert werden. Bei erforderlichem Ausbau der Stationszeichen ist der genaue Standort durch Sicherungspfähle zu markieren.

Netzknotenpunkte sind durch Stahlnägel im Schnittpunkt der Fahrbahnachsen markiert. Dies ist insbesondere bei Fräsarbeiten zu beachten, um Schäden an der Fräse zu vermeiden. Die Beseitigung der Markierung ist, wenn erforderlich, dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Neueinmessung wird dann vom Auftraggeber veranlasst.

Die im Baufeld befindlichen Vermessungsmarken, Grenz- und Sichtzeichen sowie Nivellement- und Polygonpunkte sind während der Bauarbeiten zu schützen. Vom AN beschädigte Punkte sind auf Kosten des AN wieder herzustellen. Die Wiederherstellung darf nur durch die jeweils dafür befugten Vermesser erfolgen.

Wenn Grunderwerb vorgesehen ist, entfallen die alten Grenzen, die Grenzzeichen sind ersatzlos zu entfernen und nicht wieder einzusetzen. Ist kein Grunderwerb vorgesehen, dürfen Grenzzeichen nicht verändert werden. Kann dies in Ausnahmefällen nicht vermieden werden, ist der Auftraggeber über die Lage der durch Baueinwirkung veränderten Grenzmarkierung sofort detailliert zu informieren.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes können als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet werden.

2. 10 Anlagen im Baubereich

Versorgungs- und Entsorgungsleitungen

Siehe Punkt 1.3

Die vorhandenen Leitungen wurden vom Auftraggeber soweit als möglich festgestellt. Der Bestand ist den beiliegenden Lageplänen mit Eintragungen des Leitungsbestandes zu entnehmen.

Das Erkunden und Sichern dieser aufgeführten bzw. aus den beigefügten Leitungsplänen erkennbaren Leitungen wird nicht gesondert vergütet. Entsprechende Handschachtung im Bereich dieser Leitungsbestände (Koordinierungspläne, Schachtscheinauskünfte) ist ohne gesonderte Vergütung einzukalkulieren.

Das im LV angegebene Sichern von Beständen und Erkunden in Handschachtung bezieht sich nur auf unbekannten Leitungsbestand, der während der Ausführung der Maßnahme angetroffen wird und nicht aus den beiliegenden Koordinierungsplänen und Schachtgenehmigungen ersichtlich war.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

s.a. Punkt 1.3 Baubeschreibung

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung. Die Befahrbarkeit der Straßen und Wege ist den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes während der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Vorhandene Gebäude im Baustellenbereich müssen von den Einsatz- bzw. Rettungskräften jederzeit erreichbar sein (§ 17 (1) BbgBO).

3. Ausführung der Bauleistung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs ausgeführt.

Die Nebenanlagen sind durch den AN derart zu sichern, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke im Baubereich gewährleistet bleibt. Die Nebenanlagen sind weitestgehend unbefestigt. Die Baugruben sind so anzulegen, dass die Nutzung durch Fußgänger innerhalb der Nebenanlagen ermöglicht wird. Die Einschränkungen sind rechtzeitig durch den AN in angemessener Weise (möglichst persönlicher Ansprache) bekannt zu geben.

Die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle obliegt dem Auftragnehmer auf Grund der nach dem bürgerlichen Recht bestehenden Verkehrssicherungspflicht. Für den Baubereich (siehe Punkt 3.2) sind durch den AN Verkehrszeichenpläne zur Beantragung der VRAO aufzustellen.

Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach der Zuschlagserteilung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Elbe-Elster die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern sowie die Kennzeichnung und Beschilderung der Umleitungsstrecke (auch erforderliche Plakette) vorzunehmen. Die Umleitungsstrecke wurde mit der Straßenbehörde abge-

stimmt. Mit der Erstellung des Angebotes hat sich der AN mit der Umleitungsstrecke vertraut zu machen und sein Angebot auf die notwendige Ausschilderung auszurichten.

Der Antrag muss neben dem Verkehrszeichenplan mindestens die unter Punkt 4.2 der ZTV-SA 97 benannten Angaben und Unterlagen enthalten.

Die Beschilderungspläne für Umleitungsstrecken sind vom Auftragnehmer auf die jeweilige örtliche und verkehrliche Situation in Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bauablauf und/oder wechselnden Bauphasen zu prüfen. Aufzustellen und rechtzeitig durch eine geänderte Anordnung mit der anordnenden Stelle abzustimmen. Die Vergütung der Sicherungsmaßnahmen erfolgt nur nach den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Ordnungsziffern.

Verkehrsumleitungen

Verkehrsumleitungen sind nicht geplant.

3.2. Bauablauf

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Ausbau für die Straßenbaumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung. Die zeitliche Einordnung zur Asphaltierung der Bergstraße obliegt dem AN.

Sollten innerhalb der Baustelle Arbeiten, welche nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung sind, durch andere Unternehmen (auch im Auftrag von Dritten) notwendig werden, so hat der Auftragnehmer diese Arbeiten zu dulden und seine Arbeiten mit diesen zu koordinieren.

Alle hierfür erforderlichen Aufwendungen, die durch die nachfolgende Bautechnologie nach Wahl des AN entstehen wie z.B. ggf. mehrfacher Geräteeinsatz, An- und Abtransport, Vorhalten, Warten, Betreiben, Behinderungen bei der Ausführung der Leistungen, Schaffung von Übergängen etc. sind in die Einheitspreise durch den Bieter entsprechend seiner Bautechnologie einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Vor Baubeginn ist ein verbindlicher Bauablaufplan an den Auftraggeber zu übergeben.

Das gesamte Vorhaben ist in einem Zuge herzustellen. Der in den Vertragsbedingungen angegebene Bauzeitraum ist aufgrund der geführten Vorabstimmungen betreffs der Sperren unbedingt einzuhalten. Der Arbeitskräfteeinsatz ist vom AN entsprechend vorzusehen, Samstagsarbeit und bei Bedarf auch der Einsatz von mehreren Arbeitskolonnen zur Einhaltung der Bautermine ohne gesonderte Vergütung durchzuführen.

Zusammenwirken mit anderen Unternehmen:

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Koordinierungen vorzunehmen und seinen Bauablauf entsprechend einzurichten (siehe auch Punkt 1.3 Gleichzeitig laufende Arbeiten).

3.3 Wasserhaltung

entfällt

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Straßenbau

Allgemein

Alle **Gesteinskörnungen** für die Verwendung im Straßenoberbau müssen je nach vorgesehenem Verwendungszweck die Anforderungen der TL Gestein –StB Anhänge E bis H erfüllen.

Dem Auftraggeber sind entweder die Nachweise einer Wareneingangsprüfung vorzulegen oder der Verwendungszweck ist in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg (www.ls.brandenburg.de) angegeben. Bei importierten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen tritt der Importeur an die Stelle des Herstellers.

Für alle natürlichen Baustoffgemische und Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern, sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zu beachten. Sämtliche zu liefernde Natursteinmaterialien müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Konformitätserklärungen und Produktdatenblätter sind vorzulegen. Bei Lieferungen aus Ländern, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, muss die CE-Kennzeichnung der Produkte durch den, der diese in Europa in den Warenverkehr bringt, erfolgen.

Die Durchführung von **umweltrelevanten Prüfungen** im Sinne der brandenburgischen Anforderungen im Straßenbau für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte müssen durch dafür gelisteten Laboratorien erfolgen.

Die aktuellen Listen der Laboratorien sind im Internet unter www.ls.brandenburg.de abrufbar.

Aus den Lieferscheinen aufbereiteter Böden und Baustoffgemische aus RC-Baustoffen oder industriell hergestellter Gesteinskörnungen müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

- Bezeichnung des Baustoffes einschl. Lieferkörnung
- Zuordnungswert nach LAGA TR
- Liefermenge in t oder m³
- Herstellerfirma / Lieferant
- Beförderer (Firmenname, Kfz-Nummer)
- Bauvorhaben / Datum der Lieferung mit Uhrzeit
- Nachweis der Güteüberwachung (Eignungsbeurteilungsnummer)
- Prüfzeugnisnummer aktuellster Güteüberwachung
- Unterschrift des Bevollmächtigten des Herstellers / Lieferanten, des Transporteurs und des Bevollmächtigten des LS.

Sämtliche Lieferscheine des Herstellers sind durch den AN an den AG zu übergeben.

Material für Schichten ohne Bindemittel

Für **recycelte Gesteinskörnungen** gelten in Brandenburg die BTR RC-StB 04 mit Änderungen und Ergänzungen 2010 (RE 27/2010 vom 03.12.2010). Recycelte Gesteinskörnungen oder gegebenenfalls daraus hergestellte Baustoffgemische müssen in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg für den vorgesehenen Verwendungszweck aufgeführt sein.

Die **industriell hergestellten Gesteinskörnungen** oder gegebenenfalls daraus hergestellten Baustoffgemische müssen in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg für den vorgesehenen Verwendungszweck aufgeführt sein (www.ls.brandenburg.de).

Für Schottertragschichten, die nicht ausschließlich aus gebrochenem Festgestein hergestellt sind, muss zusätzlich nachgewiesen sein, dass ≥ 50 M. % der dem Baustoffgemisch zugesetzten feinen Gesteinskörnungen die Anforderungen an den Fließkoeffizienten $\geq$ ECS 35 erfüllen.

Material für Asphaltsschichten

Die Hersteller von Asphaltmischgut nach TL Asphalt-StB 07/13 können sich auf freiwilliger Basis bei Vorlage der Leistungserklärung und der jährlichen Überwachungsberichte (siehe auch DIN EN 13108-21) in eine Liste der zertifizierten Hersteller von Asphalt-

mischgut aufnehmen lassen. Diese Liste wird zentral im Landesbetrieb Straßenwesen geführt und im Internet veröffentlicht (www.ls.brandenburg.de).

Die Mitverwendung von Asphaltgranulat wird nicht gestattet.

Für Bitumenemulsionen ist eine Güteüberwachung gemäß den TLG BE-StB 02 nachzuweisen. Zum Nachweis dieser Überwachung muss der Hersteller in der entsprechenden Liste der BAST geführt sein.

3.6 Landschaftsbau

- Rasenansaat auf Oberbodenflächen mit Fertigstellungspflege

3.7 Abfälle, Entsorgung anfallender Stoffe

Angaben zum auszubauenden Material:

4 Asphaltproben aus verschiedenen Bohrungen in der Fahrbahn, Untersuchungen nach BTR RC StB 14.

Dicke 6 cm bis 18 cm

VK A in gesamter Fahrbahnstrecke

Menge: 16.550 m²

Die Prüfzeugnisse der Untersuchung der umweltrelevanten Parameter liegen bei (siehe Anlage Bodengutachten-/untersuchung bzw. Pkt. 2.7.4 der Baubeschreibung)

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien aller Art (Bankettmischproben) mit Zuordnungswert Z2 sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß zu deklarieren und einer Wiederverwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen ist der SBB entsprechend § 53 KrWG anzuzeigen.

Während der Entsorgung sind Begleitscheine entsprechend Nachweisverordnung (NachwV) elektronisch zu führen. Für den Transport von gefährlichen Abfällen ist entsprechend § 54 KrWG eine Beförderungserlaubnis erforderlich.

Die Gebühren der Entsorgungsanlage trägt der AG. Während der Entsorgung sind Begleitscheine entsprechend Nachweisverordnung (NachwV) elektronisch zu führen. Für den Transport von gefährlichen Abfällen ist entsprechend § 54 KrWG eine Beförderungserlaubnis erforderlich.

Es ist die aktuelle Fassung der Vollzuginweise zur Zuordnung von Abfällen eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnisverordnung vom 07.03.2012 zu beachten.

Der Ausbauasphalt ist von der Baustelle zu entfernen und einer für dieses Material zugelassenen Entsorgungsanlage nach Wahl des AN zur Verwertung zuzuführen. Alle dafür anfallenden Kosten sind vom AN zu tragen.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Von beteiligten Entsorgungsanlagen sind vom AN aktuelle Überwachungszertifikate o.ä. abzufordern, um diese ggf. nach Aufforderung dem AG vorlegen zu können.

Für Ausbaustoffe, die auf Dauer im Eigentum des AN verbleiben (z. B. zur eigenen Weiterverwendung), ist eine Eigenbescheinigung abzugeben.

Die Entsorgungsnachweise sind spätestens am nächsten Werktag gemäß Anlage 1 „Nachweis über die Verwertung von Abfällen“ dem AG zu übergeben. Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung dieser Leistung.

Für die Beförderung von Abfällen auf öffentlichen Straßen müssen die Fahrzeuge entsprechend §55 KrWG gekennzeichnet sein.

3.8 Beweissicherung

Der Auftragnehmer ist für die Leistungen zur Beweissicherung nach § 3 Nr. 4 VOB/B verantwortlich. Neben der Niederschrift ist eine Fotodokumentation (Farbfotos 9 x 13 cm) anzufertigen und vor Baubeginn dem AG zu übergeben.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Als gültiges Aufmaßverfahren für die Bauabrechnung wird die REB-VB zugrunde gelegt. Abstimmungen zum Abschluss einer Abrechnungsvereinbarung sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bauüberwachung des AG zu führen. Grundlage bilden die ZVB/E-StB, VOB/C und die anzuwendenden Vertragsbedingungen.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmäße des AG. Sollte die Erstellung der Aufmäße durch den AN gänzlich vernachlässigt werden, wird durch den AG ein Dritter mit der Erstellung der Aufmäße / Abrechnungsgrundlagen beauftragt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der AN in vollem Umfang.

Die Dokumentation (Beweissicherung, Bestandsunterlagen, Freistellungsbescheinigungen) sind dem Auftraggeber 3 Tage vor Abnahme zu übergeben.

Der AN hat dem AG auf Verlangen für Kontrollmessungen geeignete Messgeräte zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Abstimmung zwischen AN und dem Kontrollvermesser hat mindestens 1 Tag vorher zu erfolgen.

Grundsätzlich sind jeder Abschlagsrechnung prüffähige Massenberechnungen, die zur Erstellung der Schlussrechnung verwendbar sind, z. B.: Querprofile, nach OZ geordnete Massenzusammenstellungen u.ä. beizufügen.

Aufmäße, Nivellements und Mengenberechnung sind durch Fachpersonal aufzustellen.

Die Dickenmessung der bituminösen Oberbauschichten ist im Beisein der Bauüberwachung durchzuführen. Die Ergebnisse sind Abrechnungsgrundlage. Die Art der Messung ist vor Baubeginn mit dem AG abzustimmen.

Über den Verbleib auf der Baustelle gewonnener und vom AN gelieferter Straßenbaustoffe ist ein Materialnachweis bei der Abrechnung zu führen.

Nachweise für die Leistung (z.B. Lieferscheine, Wiegekarte), die Grundlage für die Abrechnung sind, müssen bei Lieferung unmittelbar unaufgefordert der örtlichen Bauüberwachung des AG zur Bestätigung übergeben werden. Der AN verliert bei späterer Vorlage den Anspruch auf Vergütung. Wiegescheine sind für jede Fahrt mit Leer- und Lastwägung zu erstellen. Dem AG sind sämtliche Liefer- und Wiegescheine, auch für m² und m³ - Positionen, sortiert nach zugehörigen LV-Positionen, unverzüglich vorzulegen. Auf den Liefer- und Wiegescheinen muss die Nummer der Eignungsprüfung stehen.

Es ist auf strikte Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes der Transportfahrzeuge zu achten.

Der AG wird Verstöße i.S.v. § 69 a Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 34 Abs. 3 StVZO bei der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde anzeigen.

Verstöße gegen die StVZO können bei zukünftigen Vergaben in die Bewertung der Zuverlässigkeit mit einbezogen werden.

Überladungen werden der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde unter Übersendung von (beglaubigten) Kopien der Wiegescheine angezeigt, wenn die Gesamtmasse des Fahrzeuges 40 t überschreitet.

Der AN wird von der Anzeige schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der übergeordneten Dienststelle wird eine Kopie der Anzeige und der Wiegescheine zugeleitet.

3.12 Prüfungen:

- Eignungsprüfungen

Die nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vom Auftragnehmer vorzulegenden Eignungsprüfungen sind rechtzeitig dem Auftraggeber zu übergeben. Eignungsprüfungen nach ZTV SoB StB und ZTV-Asphalt sind dem Auftraggeber mindestens 10 Werktage vor der geplanten Ausführung vorzulegen.

Für Asphaltgemische, die in hoch beanspruchten Verkehrsflächen zur Anwendung kommen, ist im Rahmen der Eignungsprüfung die Standfestigkeit mit dem Spurbildungstest nach BZTV Asphalt VB-StB nachzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung der Baustoffgemische sind dem Auftraggeber die Nachweise einer Wareneingangsprüfung oder alternativ der Nachweis einer Liste im Herstellungsbundesland zu übergeben. Für RC - Baustoffgemische gilt, dass alle in Brandenburg eingeführt sein müssen. Die entsprechende Eignungsbeurteilung ist mit der Eignungsprüfung vorzulegen.

Plattendruckversuch nach DIN 18134: Innerhalb einer Baustelle ist sowohl für Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers als auch für die Kontrollprüfungen des Auftraggebers nur ein Messverfahren ("Ein-Uhr-Messung mit Benkelmann" oder "Drei-Uhr-Messung") in Abstimmung mit dem Auftraggeber anzuwenden.

- Eigenüberwachungsprüfungen

Allgemein

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Erst-/ Eignungsprüfungen und / oder Eignungsbeurteilungsnachweise oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vor der ersten Verwendung des Baustoffes / Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Erst-/ Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die zeitlich befristete Gültigkeit der Erst-/ Eignungsprüfungen ist zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung der Baustoffgemische sind dem AG die Nachweise einer Wareneingangsprüfung oder alternativ der Nachweis einer Listung im Herstellungsbundesland zu übergeben.

Eignungsprüfungen sind dem Auftraggeber **mindestens 10 Werktage** vor der geplanten Ausführung vorzulegen. Sie sind gleichzeitig positionsbezogen im PDF-Format per Email an den AG zu schicken.

Zum Umfang der Eignungsprüfung gehört auch der Nachweis, dass die vorgesehenen Lieferwerke für mineralische Baustoffe und die Mischwerke durch zugelassene Prüfstellen fremdüberwacht werden.

Erdbau

Die gemäß ZTV E-StB vorzulegende Eignungsprüfung muss mindestens

- die Korngrößenverteilung,
- den Glühverlust,
- die Plastizität (nur bei feinkörnigen Böden),
- den vorhandenen Wassergehalt und
- die Proctordichte und optimalen Wassergehalt enthalten.

Die neu eingeführte DIN 18300 ist zu beachten.

Für Boden, der nicht aus Gewinnungsbetrieben stammt, muss durch chemische Untersuchungen der Nachweis für die Einhaltung der erforderlichen Zuordnungswerte erbracht werden.

Bei anthropogenen Böden ist der Anteil von Fremdbestandteilen anzugeben.

Asphaltschichten

Zusätzlich zu dem nach ZTV Asphalt-StB 07 vorzulegenden Eignungsnachweis muss für das Asphaltmischgut, das nicht in der aktuellen Liste der überwachten Asphaltmischanlagen aufgeführt ist, mit der Erstprüfung und der Erklärung über die Eignung des Gemisches für den vorgesehenen Verwendungszweck ein gültiges Konformitätszertifikat einer Zertifizierungsstelle über die werkseigene Produktionskontrolle vorgelegt werden.

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat ist das ausgefüllte Formblatt „Klassifizierung von Asphaltgranulat“ (siehe BTR RC-StB 14, Anlage 5) mit dem Eignungsnachweis vorzulegen. Die Klassifizierung darf nicht älter als 1 Jahr sein.

Für die Eigenüberwachungsprüfungen nach ZTV M 02 hat der Auftragnehmer einen Überwachungsvertrag zur Überprüfung der fertigen Markierung mit einer von der BAST anerkannten Prüfstelle oder einem von der BAST anerkannten Sachverständigen abzuschließen.

- Kontrollprüfungen

Die Prüfung der Ebenheit der Deckschicht wird im Beisein des AG mit vom AN bereitzustellenden Meßkeil und Meßplatte durchgeführt.

3.13 Eigenüberwachungsprüfungen

Der Plan der Eigenüberwachungsprüfungen und die Benennung des Prüflabors ist dem AG vor Baubeginn zu übergeben.

Bei Prüfung mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt, bis das entsprechende Ergebnis vorliegt. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfung auf Kosten des AN zu beauftragen.

Erdbau

Für die Eigenüberwachung im Erdbau gilt, dass eine Ausfertigung der Prüfberichte dem AG spätestens einen Tag nach Durchführung der Prüfung auszuhändigen ist.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen zu beauftragen.

Für die Eigenüberwachung ist die Prüfmethode „M3 – Vorgehensweise zur Überwachung des Arbeitsverfahrens“ anzuwenden.

Für die indirekte Prüfung der Verdichtung mit dem Statischen Plattendruckversuch oder mit dem Dynamischen Plattendruckversuch gelten die Richtwerte der Tabelle 9 und 10 der ZTV E-StB 09.

Asphaltschichten

Der Nachweis der **Schichtdicken** im Zuge der Eigenüberwachung erfolgt über das Einbaugewicht und über die Bohrkern. Grundsätzlich bedarf das vorgesehene Dickenmessverfahren der Bestätigung durch den AG vor Beginn der Arbeiten. Messverfahren unter Nutzung von Folien als Reflektoren werden nicht anerkannt.

Die vom AN gemäß ZTV-Asphalt-StB 07/13 zu erbringenden Ebenheitsmessungen sind mit einem Planographen durchzuführen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

3.14 Kontrollprüfungen

Allgemein

Kontrollprüfungen werden vom AG veranlasst. Der AN hat damit möglicherweise verbundene Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Durchführung zusätzlicher Kontrollprüfungen kann nur bis zu 6 Wochen nach Übersendung des Prüfberichtes gefordert werden. Zusätzliche Untersuchungen des Verdichtungsgrades können nur innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des Prüfberichtes verlangt werden, wenn die Baustrecke unter Verkehr ist.

Erdbau

In der ZTV E-StB 09 muss es unter Tabelle 9 auf Seite 84 richtig heißen:

„.... $EV2/EV1 \leq 2,3$ für $DPR \geq 100 \%$ und $EV2/EV1 \leq 2,5$ für $DPR \geq 98 \%$.“

Asphaltschichten

Ergänzend zu den Anforderungen aus Tabelle 11 der ZTV Asphalt-StB 07/13 darf der Hohlraumgehalt der Binderschichten in der eingebauten Schicht den Grenzwert von 8,0 Vol.-% nicht überschreiten.

Die Anforderungen an den Schichtenverbund zwischen zwei Asphaltschichten und -lagen gelten auch für die im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen auf vorhandene Asphaltunterlagen aufgetragenen Asphaltschichten.

Regelt die ZTV Asphalt-StB 07/13 nicht die Anforderungen an den Verdichtungsgrad für das verwendete Mischgut, gelten $\geq 98 \%$ als Anforderungswert für die fertige Schicht. Handelt es sich dabei um Deckschichten, darf der Hohlraumgehalt am Bohrkern den zulässigen maximalen Hohlraumgehalt aus der TL Asphalt-StB 07/13 um nicht mehr als 2,0 Vol.-% überschreiten.

Bei Nichteinhaltung des Schichtenverbundes kann ebenfalls die Geltendmachung von Mängelansprüchen vorerst zurückgestellt werden, wenn dafür ein Ausgleich vereinbart wird.

Oberflächeneigenschaften

Die Ebenheit an der Deckschicht wird in Längsrichtung mit dem Planografen ermittelt (in Querrichtung mittels Richtlatte).

Die Ebenheit an der Deckschicht wird in Längsrichtung mit dem Planograf ermittelt (in Querrichtung mittels Richtlatte).

Die Abnahmegrenzwerte für die Griffigkeit nach ZTV Asphalt-StB 07/13 sind auch dann maßgebend, wenn die Messungen aufgrund der einzuhaltenden Messbedingungen nach TP Griff-StB (SKM) Punkt. 5.2 nicht in dem in der ZTV Asphalt-StB, Punkt 5.4.6 festgelegten Zeitraum von 4-8 Wochen nach Verkehrsfreigabe erfolgen können. 8 Monate dürfen aber nicht überschritten werden.

Werden Griffigkeitsmessungen mit dem SRT – Gerät durchgeführt, sind die Änderungen und Ergänzungen des ARS 19/2010 zur TP Griff-StB (SRT) zu beachten.

3.15 Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz

Beim Fräsen von Asphaltschichten sind die Schutzmaßnahmen nach „TRGS 559 – Mineralischer Staub“ zu beachten.

Soweit die verwendeten Großfräsen noch nicht mit einer Vorrichtung zur wirksamen Staubreduzierung ausgestattet sind, muss Atemschutz (partikelfiltrierende Halbmaske mit P2-Filtern) getragen werden.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Ausführungsplanung 2-fach
- Genehmigungsverfahren und Originale TÖB zur Schachtscheineinholung (nach Beendigung der Maßnahme zurückzugeben)

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

- Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung einschließlich Verkehrszeichen-/ Umleitungspläne
- Bauablaufplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Zahlungsplan
- Bestandsunterlagen der Ver- und Entsorgungsträger (Schachtscheine)
- Bestandsplan
- Dokumentationsaufnahmen

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.0 Allgemeines

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
(FGSV)
Alfred-Schütte-Allee 10
50679 Köln

Verkehrsblatt-Verlag (VKBI-Verlag)
Hohe Straße 39
44139 Dortmund 1

MIR
www.mswv.brandenburg.de/verkehr/straßenwesen

5.1 Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

alle Bauweisen

BTR RC -StB 14
Brandenburgische Technische Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im
Straßenbau
Ausgabe: 2014
Bezugsquelle: MIR

ZTV BEA - StB 2009/2013
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung
von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
Ausgabe: 2009/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV

ZTV Fug 01
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
Ausgabe: 2001
Bezug: FGSV

ZTV Verm-StB 01
Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im
Straßen- und Brückenbau
Ausgabe: 2001
Bezug: FGSV

ARS 19/2004 vom 26. Juli 2004 (Abzugsregelung)

Verkehrssicherung

ZTV-SA 97
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an
Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 1997, berichtiger Nachdruck Juni 2001
Bezugsquelle: FGSV

Erdbau, Baugruben, Leitungsgräben

ATV DIN 18300 , Fassung 2015
Erdarbeiten
In Bezug auf die Homogenbereiche

ZTVE-StB 09 - Fassung 2009
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2009
Bezugsquelle: FGSV

Die ZTV E-StB 09+ gelten mit Ausnahme der Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2. Im Abschnitt 2.4 gilt der Randstrich gekennzeichnete Absatz nicht.

ZTVA-StB 97/06
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
Ausgabe 1997/ Fassung 2006
Bezugsquelle: FGSV

Landschaftsbau

ZTVLa- StB 05
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2005
Bezugsquelle: FGSV

Entwässerungseinrichtungen

ZTVEw- StB 91
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
Ausgabe: 1991
Bezugsquelle: FGSV

Asphaltbauweisen

ZTV Asphalt-StB 07/2013
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
Ausgabe 2007/2013

ZTV BEA - StB 09
Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen
Ausgabe: 2009
Bezugsquelle: FGSV

Pflaster, Platten, Borde, Rinnen

ZTV Pflaster-StB 06
Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
Ausgabe: 2006
Bezug: FGSV

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen

5.2.1 Straßenbau

Schichtenverbund

Das Ansprühen einer bituminösen Unterlage ist vor dem Einbau jeder weiteren Schicht auszuführen. Werden bituminöse Schichten frisch auf frisch eingebaut, z. B. bei einer möglichen Vollsperrung der Fahrbahn, so ist mit der Bauüberwachung gemeinsam festzulegen, ob das Ansprühen entfallen kann.

Herstellen dauerhafter Nähte

Sämtliche Längs- und Quernähte in den Asphaltsschichten des Oberbaus sind nach dem "Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt" - MSNAR, Ausgabe 1998 auszuführen. So ist z.B. im Bereich der Längsnaht die verdichtete Randzone geradlinig und leicht abgeschrägt (nicht senkrecht) abzutrennen und das abgetrennte Material zu entfernen. Die in der Randzone der Fahrbahn auftretenden Risse und Entmischungen bestimmen die Breite der Abtrennung. Die neue Anschlusskante ist gemäß M SNAR zu behandeln.

Bei Quernähten ist besondere Sorgfalt auf eine saubere Herstellung der Kante durch Fräsen oder Einlegen eines Kantholzes zu legen. Dies gilt für alle Asphaltsschichten.

Ebenflächigkeit nach erfolgtem Fräsen:

Folgende Grenzwerte für die Unebenheit innerhalb einer 4 m-Messstrecke dürfen nicht überschritten werden:

- Bei nicht höhengebundenen freien Strecken ohne eingeschränkte bauliche Bedingungen:

Fräsen einer Deckschicht ≤ 6 mm

Fräsen einer Deck- und Binderschicht ≤ 10 mm

Bei Streckenabschnitten mit eingeschränkten baulichen Bedingungen:

Fräsen einer Deckschicht oder einer Deck- und Binderschicht ≤ 10 mm

Diese Regelung gilt sowohl für das Herstellen einer Unterlage, als auch für das Planfräsen einer bituminösen Befestigung, die danach direkt befahren werden soll.

Prüfung der Ebenheit der Deckschicht

Die Messung der Ebenheit wird mit der 4m- Meßlatte oder mit dem Planograf durchgeführt.

Dehnungsfugen

In Ergänzung von Punkt 3.2.5 der DIN 18318 sind Bordsteine und Entwässerungsrinnen mit Dehnungsfugen im maximalen Abstand von 6 m zu verlegen.

Die Dehnungsfuge muss durchgehend in Bord und Rinne angeordnet werden.

Eignungsnachweis der Mineralstoffe

Die Mineralstoffe müssen den Technischen Lieferbedingungen entsprechen.

Aufmaß, Ermittlung der Einbaudicke

Nach ZTV Asphalt-StB 07 wird die Einbaudicke anhand von Höhenaufnahmen durch Nivellement der einzelnen Schichten auf der Grundlage des Deckenbuches ermittelt.